



Aktenzeichen	Datum		
	08.09.2023		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Abteilung 3	Herr Kempter		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	23.10.2023	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz; Nachfolge für Kreistagsmitglied Martina Zann			
Anlagen:			
Schreiben der Regierung von Oberbayern			

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Kreistag beschließt, dass Herr **Albert Mutschlechner**, Greutweg 16, 82441 Ohlstadt, für die ausgeschiedene Kreisrätin Martina Zann in den Kreistag nachrückt.
2. Herr Albert Mutschlechner wird nun gebeten, die Eidesformel entsprechend Art. 24 Abs. 4 S. 2 Landkreisordnung (LKrO) zu sprechen.
3. Durch die Vereidigung ist Herr Albert Mutschlechner Mitglied des Kreistags des Landkreises Garmisch-Partenkirchen.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Frau Kreisrätin Martina Zann hat am 16. Mai 2023 um ihre Entlassung aus dem Amt als Kreisrätin gebeten. Der Kreistag hat daraufhin in der Sitzung vom 26.07.2023 die Amtsniederlegung und damit das Ausscheiden aus dem Kreistag von Frau Martina Zann festgestellt.

Der Beschluss, wonach Herr **Albert Mutschlechner** als Listennachfolger für die ausgeschiedene Kreisrätin in den Kreistag nachrückt, wurde mit 39:5 Stimmen abgelehnt.

Der Sachverhalt wurde der Regierung von Oberbayern vorgelegt und rechtlich bewertet.

Die Regierung von Oberbayern kommt zu dem Ergebnis, dass der ablehnende Beschluss rechtswidrig ist und bittet um eine erneute Entscheidung des Kreistages unter Beachtung der dargestellten Rechtsauffassung.

II. Sach- und Rechtslage

Mit Beschluss vom 26.07.2023 stellte der Kreistag die Amtsniederlegung und damit das Ausscheiden aus dem Kreistag von Frau Martina Zann fest.

Als nächster Listennachfolger für die Alternative für Deutschland (AfD) wurde bei den Kommunalwahlen 2020 Herr Karl Neff gewählt. Dieser hat mit Schreiben vom 09. Juni 2023 die Wahl zum Kreisrat als Listennachfolger nicht angenommen. Der nächste Listennachfolger wäre Herr Heinrich Zann. Dieser hat mit Schreiben vom 09. Juni 2023 die Wahl zum Kreisrat als Listennachfolger ebenfalls nicht angenommen.

Nächster Nachfolger ist Herr Albert Mutschlechner. Herr Albert Mutschlechner hat mit Schreiben vom 20. Juni 2023 erklärt, dass er das Mandat vorbehaltlos annimmt und bereit ist, den Eid oder ein Gelöbnis zu leisten.

Das Nachrücken eines Listennachfolgers kann nur abgelehnt werden, wenn ein Amtshindernis nach Art. 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 GLKrWG vorliegt.

Die vorgelegten Kommentare des Listennachfolgers auf der Social-Media-Plattform „Facebook“ haben nicht den Verlust der Wählbarkeit zur Folge.

Der Listennachfolger wurde weder gem. Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen, noch befindet er sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherheitsverwahrung. Es liegt keine Gerichtsentscheidung i.S.d. Art. 21 Abs. 2 Nr. 2 GLKrWG vor, infolge derer der Listennachfolger die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Allein die Veröffentlichung einzelner Beiträge auf Social-Media-Plattformen hat nicht den Verlust der Wählbarkeit zur Folge.

Weitere Gründe, die die Ablehnung des Listennachfolgers rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Der Kreistag entscheidet über das Nachrücken der Listennachfolge.

| Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1 Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2 Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	3 Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt			